Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 304 - Feuerwehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ulrich Zander +49 202 563 1300 ulrich.zander@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.08.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0819/23/2-Neuf** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.08.2023	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
04.09.2023	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
05.09.2023	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Brandschutzbedarfsplan 2023 - 2028 für die Stadt Wuppertal

Grund der Vorlage
Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bestimmt in den §§ 3 und 4, dass Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten haben für den Brandschutz und die Hilfeleistung sowie zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen.

Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 2 Abs. 2 BHKG).

Die öffentliche Feuerwehr einer Gemeinde kann aus Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr bestehen. Kreisfreie Städte sind verpflichtet, eine Berufsfeuerwehr einzurichten (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BHKG).

Gemäß § 3 Abs.3 (BHKG) ist die Stadt verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und alle fünf Jahre fortzuschreiben. Zuletzt wurde der Brandschutzbedarfsplan 2015 wurde durch den Rat der Stadt mit VO/1831/15 am 14.12.2015 beschlossen.

Die Festlegung des Funktionsbesetzungsplanes im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehr und der Planungsziele hat als strategische Entscheidung durch den Rat zu erfolgen.

Die Ergänzung resultiert aus der Vorberatung im Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW.

Beschlussvorschlag
1. Der Rat der Stadt beschließt den beigefügten Brandschutzbedarfsplan 2023-2028.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, unter Berücksichtigung der Festlegungen im Brandschutzbedarfsplan,

 2.1. das Personalentwicklungskonzept für die Berufsfeuerwehr fortzuschreiben

 2.2. ein bauliches Gesamtkonzept für die Liegenschaften von 304 durch das Gebäudemanagement erstellen zu lassen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, für den nächsten Sitzungslauf, das Thema „vierte Wache“ - Funktionsbesetzungskonzepte eins und zwei-in einer gesonderten Drucksache aufbereitet darzustellen und dem Rat und seinen Ausschüssen zur Entscheidung vorzulegen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Nocke

Begründung
Der Brandschutzbedarfsplan beschreibt die Vorkehrungen der Stadt Wuppertal für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
Insoweit muss die traditionelle Bezeichnung „Brandschutzbedarfsplan“ umfassend verstanden werden.
Der Plan enthält hingegen keine Festlegungen für den Rettungsdienst. Diese sind im Bedarfsplan für den Rettungsdienst enthalten. Der Plan enthält ebenso keine Festlegungen für den Katastrophenschutz. Diese sind aus dem Katastrophenschutzbedarfsplan abzuleiten.

Im Unterschied zu dem zuletzt beschlossenen Brandschutzbedarfsplan 2015 definiert der nun vorliegende Brandschutzbedarfsplan 2023 die vier Planungsklassen (PK) Brand 1 - 4. Diese spiegeln die unterschiedliche Bebauungsstruktur des Stadtgebietes und die daraus resultierenden verschiedenen Erfordernisse zum Kräfteeinsatz der Feuerwehr wieder und sind damit eine deutliche Weiterentwicklung zur bisherigen Betrachtung, wo ein Schutzziel (Planungsklasse) für alles galt.
Die Planungsgrundlagen (Planungsziele) definieren den feuerwehrtechnischen Bedarf für standardisierte Schadensereignisse (zeitlich, personell, technisch). Zur zeitlichen Definition wird die Eintreffzeit verwendet. Diese ist die Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle. Dabei wird zwischen der ersten und zweiten Eintreffzeit unterschieden. Innerhalb der ersten Eintreffzeit sind Maßnahmen zur primären Menschenrettung erforderlich, danach weitere Kräfte zur Unterstützung.
In den unterschiedlichen Bebauungsstrukturen innerhalb der Stadt zwischen stark verdichteten städtischen Strukturen bis hin zu ländlich-dörflichen Strukturen unterscheidet sich der zeitliche Bedarf und der personelle Ansatz zur Menschenrettung und Einsatzbewältigung.

Auf der Grundlage der Ausführung des Projekthandbuches der Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH zur wissenschaftlich-gutachterlichen Begleitung der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes, wurden zwei Funktionsbesetzungskonzepte für die Berufsfeuerwehr in einer Arbeitsgruppe der Feuerwehr intensiv diskutiert.

Funktionsbesetzungskonzept 1
Grundvoraussetzung dieses Konzepts ist die einheitliche Besetzung von Löschfahrzeugen (LF) mit sechs Funktionen sowie ein Neubau der Feuerwache 3 (FW 3) entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen. Zur Planungszielerfüllung werden gemäß diesem Konzept drei Wachen der Berufsfeuerwehr unterhalten.
Das Konzept erfordert die Vorhaltung von fünf täglich rund um die Uhr besetzten LF der Berufsfeuerwehr. Zur Sicherstellung der durchgängigen Einsatzbereitschaft ist die Vorhaltung von zwei Reservefahrzeugen bedarfsgerecht. Die Kosten für die Beschaffung je Fahrzeug liegen derzeit bei rund 650.000 €.
Insgesamt sind zur Besetzung des sogenannten Grundschutzes sowie von Sonderfunktionen 49 Einsatzdienstfunktionen notwendig. Hinzu kommen drei Führungsfunktionen C-Dienst, eine Führungsfunktion B-Dienst sowie zwei Funktionen im Tagesdienst. Der Funktionsbedarf liegt insgesamt bei 55 Funktionen.

Funktionsbesetzungskonzept 2
Auch in diesem Konzept ist die einheitliche Besetzung von Löschfahrzeugen mit sechs Funktionen die Grundvoraussetzung. Neben dem unveränderten Bedarf des Neubaus der FW 3 wird gemäß diesem Konzept eine vierte Feuerwache (FW 4) etabliert.
Das Konzept erfordert die Vorhaltung von vier täglich rund um die Uhr besetzten LF der Berufsfeuerwehr. Zur Sicherstellung der durchgängigen Einsatzbereitschaft ist die Vorhaltung von zwei bis drei Reservefahrzeugen bedarfsgerecht. Die Kosten für die Beschaffung je Fahrzeug liegen derzeit bei rund 650.000 €.
Insgesamt sind zur Besetzung des sogenannten Grundschutzes sowie von Sonderfunktionen 47 Einsatzdienstfunktionen notwendig. Hinzu kommen drei Führungsfunktionen C-Dienst, eine Führungsfunktion B-Dienst sowie zwei Funktionen im Tagesdienst. Der Funktionsbedarf liegt insgesamt bei 53 Funktionen.

Vergleich
In der Gegenüberstellung beider Funktionsbesetzungskonzepte wird deutlich, dass die notwendige Personalmehrung im Bereich der Einsatzdienstfunktionen um zwei Funktionen voneinander abweicht. Zwei Funktionen, die gemäß des Funktionsbesetzungskonzepts 1 mit den Besoldungsgruppe A8 und A9 bewertet würden, sind gemäß des Funktionsbesetzungskonzepts 2 nicht erforderlich. Die mögliche Einsparung liegt bei rund 900.000 € pro Jahr (Tabelle 1). Eine prognostizierte erforderliche Anhebung des Personalausfallfaktors um 0,09 Punkte resultiert in einem weiteren Einsparpotenzial von rund 75.000 im Bedarfsplanungszeitraum.

Tabelle 1: Funktionsminderbedarf des Funktionsbesetzungskonzeptes 2 gegenüber des Funktionsbesetzungskonzeptes 1

	Besoldungsgruppe	***Kosten je Vollkostenstelle p.a.***	***Kosten je Funktion p.a.*** *(Personalausfallfaktor 5,2)*
*1x Gruppenführer*in*	*A 9*	*88.572,70 €*	*460.578,04 €*
*1x Truppführer*in*	*A 8*	*78.394,13 €*	*407.649,47 €*
Bilanz		***166.966,83 €***	***868.227,52 €***

Die Fahrzeugvorhaltung für den Grundschutz unterscheidet sich zwischen den Konzepten nur im Bereich der LF. Hier werden, sofern die bestehende Struktur mit drei Wachen beibehalten wird, acht Fahrzeuge benötigt. Der Bedarf sinkt auf sieben Fahrzeuge, wenn eine vierte Wache der Berufsfeuerwehr etabliert werden kann. Mögliche Einsparungen liegen daher bei ca. 650.000 €.

Aus feuerwehrfachlicher Sicht wird die Umsetzung des Funktionsbesetzungskonzepts 2 in Verbindung mit der Etablierung einer vierten Feuerwache der Berufsfeuerwehr favorisiert.

Die Höhe der möglichen Gesamteinsparungen im Bedarfsplanungszeitraum und darüber hinaus sind im Wesentlichen von der Höhe der Investitionen abhängig, die zur Etablierung einer vierten Wachen zu tätigen sind. Eine valide Kostenkalkulation ist aufzustellen. Sollte die Etablierung einer vierten Feuerwache aus nicht beeinflussbaren Gründen (z.B. fehlende Grundstücksverfügbarkeit oder -größe) nicht möglich sein, so ist die Umsetzung des personalintensiveren Funktionsbesetzungskonzepts 1 angezeigt.
Unzulässig und zur Planungszielerfüllung nicht geeignet ist die Umsetzung des Funktionsbesetzungskonzepts 2 in personelle Hinsicht bei gleichzeitiger Beibehaltung der Ist-Struktur der Berufsfeuerwehr mit drei Wachen. Die Planungsziele wären in diesem Fall nicht erfüllbar.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Erstellung des und Beschlussfassung zum Brandschutzbedarfsplan hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgeanpassung.

Kosten und Finanzierung

Die Stadt hat gemäß § 50 Abs. 1 BHKG die Kosten für die ihr aus dem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.
Eine Vorausberechnung der durch die Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans zu erwartenden Kosten enthält dieser nicht. Insofern sind die Kosten sukzessive zu konkretisieren und werden zur Aufstellung des jeweiligen Haushalts- und Stellenplans angemeldet. Die Möglichkeiten der Finanzierung sind nach den zum jeweiligen Planungszeitpunkt bestehenden Rahmenbedingungen zu prüfen.

Anlagen

01 – Brandschutzbedarfsplan 2023 - 2028
02 – Präsentation „Wissenschaftlich-gutachterliche Begleitung der Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Wuppertal“
03 – Vorlage VO/0487/23
04 – Fragen der SPD zu Drucksache VO/0487/23
05 – Antwort auf Fragen der SPD zu Drucksache VO/0487/23